



Hinweise zur Teilnahme an Aktionen der vbba

Jede Tarifrunde dasselbe Ritual: Die Gewerkschaften rufen zum Streik auf und die BA lässt eine Info an die Beschäftigten zum (natürlich nur aus Arbeitgebersicht) „richtigen Verhalten“ verteilen - **Stichwort: Ausstempeln.**

Klar ist, bei ganztägigen Streiks besteht keine Pflicht zur Nutzung der Zeiterfassungsgeräte – dies wird auch durch die BA nicht bestritten.

Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Pflicht zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten vor bzw. nach einer Streikteilnahme, wenn dieser **nicht den ganzen Tag** dauert. Die Arbeitgeberseite bejaht in diesem Fall die Pflicht jedes Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskampfes aus- bzw. wieder einzustempeln.

Nach Auffassung der Gewerkschaften müssen sich Streikende grundsätzlich nicht am Zeiterfassungsgerät zum Streik „ausstempeln“. **Gestreikt wird während der Arbeitszeit** - wer sich ausstempelt, befindet sich aber in Gleit- bzw. Freizeit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen bzgl. des „Stempelns“ stehen sich seit Jahren gegenüber, ohne dass es eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung gibt.

Wir empfehlen den tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen folgende Vorgehensweise:

- **Nach ganztägiger Streikteilnahme eine Mail an den IS Personal senden, so dass der Streiktag entsprechend im Zeitkonto korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**
- **Bei kürzerer Streikteilnahme nachträglich eine Mail an den IS Personal unter Angabe der gestreikten Zeitdauer senden, damit das Zeitkonto entsprechend korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**

Ohne nachgewiesenen Gehaltsabzug besteht für tarifbeschäftigte Mitglieder kein Anspruch auf Streikgeld der vbba.

Wer seine Streikzeit lieber durch Nutzung die Zeiterfassung dokumentiert, sollte darauf achten, dass das Zeitkonto entsprechend korrigiert wird – also die Zeit wieder gutgeschrieben wird und die Streikteilnahme durch die BA über den Gehaltsabzug „abgerechnet“ wird. Dies darf der IS Personal nicht verweigern – sollte es (wider Erwarten) Probleme geben, unterstützen wir unsere Mitglieder hier natürlich.

Auch wenn es rechtlich nicht nötig ist, könnte - zusätzlich zur Mail an den IS Personal – aus Kollegialität auch eine kurzfristige vorherige Information an die jeweilige Führungskraft sinnvoll sein.

Auch die Unterstützung aus der Beamtenschaft ist wichtig – das Tarifergebnis und dessen Übertragung auf die Beamtenbesoldung sind kein Selbstläufer. Zwar dürfen Beamtinnen und Beamte nicht streiken, sie können und sollten aber in ihrer Freizeit (Urlaub / Arbeitszeitguthaben) **solidarisch** unsere gewerkschaftlichen Aktionen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn nicht verhindert werden.

Bitte beachten Sie das [Infoblatt](#) und den Flyer [„Rechte im Arbeitskampf“](#).

